

2. Dezember 2022

Steuern + recht newsflash

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Beschluss des Bundestages zur gesetzlichen Neuordnung der sog. Registerfälle

Mit dem heute vom Bundestag verabschiedeten Jahressteuergesetz 2022 erfolgt auch eine (übergangsweise) Neuordnung der Besteuerung der Registerfälle. Abweichend vom Gesetzentwurf der Bundesregierung werden alle Nicht-DBA-Fälle zwischen nahestehenden Personen bis auf Weiteres auch über das Jahr 2022 hinaus der Registerfallbesteuerung unterworfen.

Das BMF hatte mit Datum vom 28. Juli 2022 einen Referentenentwurf u.a. zur Neuordnung der Besteuerung der "Registerfälle" (d.h. der beschränkten Steuerpflicht für Lizenzzahlungen und Veräußerungsvorgänge aus Rechten zwischen ausländischen Steuerpflichtigen allein wegen einer Registrierung der Rechte in Deutschland) veröffentlicht (siehe unseren Newsflash vom 29. Juli 2022), der wortgleich Eingang in den Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Jahressteuergesetz 2022 gefunden hat. In der vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesfassung haben die Regelungen nunmehr folgenden Inhalt:

 Lizenzvergütungen und Veräußerungsgewinne aus der zwischen fremden Dritten erfolgenden Überlassung bzw. Veräußerung betroffener Rechte werden für die Zukunft wie auch für alle offenen Fälle der Vergangenheit aus dem Katalog nach § 49 EStG beschränkt steuerpflichtiger Einkünfte ausgenommen.

Für Lizenzvergütungen und Veräußerungsgewinne, die ab dem 1. Januar 2022 zufließen bzw. erzielt werden, besteht allerdings nach § 10 Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG) eine beschränkte Steuerpflicht, sofern der Vergütungsgläubiger bzw. Veräußerer in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig ist.



- 2. Erfolgt die Überlassung bzw. Veräußerung der Rechte **zwischen nahestehenden Personen i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG**, sollen Lizenzvergütungen bzw. Veräußerungsgewinne, die
 - a. bis zum 31. Dezember 2022 zufließen bzw. erzielt werden, stets zu beschränkt steuerpflichtigen Einkünften i.S.d. § 49 EStG führen;
 - b. ab dem 1. Januar 2023 zufließen bzw. erzielt werden, nur noch dann zu beschränkt steuerpflichtigen Einkünften führen, wenn
 - ba. ein DBA, das der Besteuerung der Einkünfte entgegensteht, nicht besteht oder unter Berücksichtigung der die Anwendung von DBA regelnden Vorschriften des EStG im konkreten Einzelfall nicht beansprucht werden kann (Steuerpflicht nach § 49 EStG)

oder

bb. der Vergütungsgläubiger bzw. Veräußerer in einem nicht kooperativen Staat ansässig ist (Steuerpflicht nach § 10 StAbwG).

Die unter 2.b.ba beschriebene Steuerpflicht hat der Bundestag erst auf Empfehlung seines Finanzausschusses in das Gesetz aufgenommen. Nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf sollte bei Sachverhalten zwischen nahestehenden Personen ab dem Jahr 2023 eine beschränkte Steuerpflicht nur noch bei Ansässigkeit des Vergütungsgläubigers bzw. Veräußerers in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet bestehen. Nach einer für Mitte Dezember anstehenden Änderung der Steueroasen-Abwehrverordnung zählen zu den nicht kooperativen Staaten Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bahamas, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Samoa, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicosinseln, Amerikanische Jungferninseln und Vanuatu.

Der Bericht des Finanzausschusses des Bundestages lässt erkennen, dass diese allein an die "EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke" anknüpfende Liste des StAbwG den Regierungsfraktionen jedenfalls für Zwecke der Registerfälle zu eng gefasst ist und dies der Grund für die Ergänzung um die unter 2.b.ba beschriebene Steuerpflicht war. Das BMF werde eine Ergänzung der Liste durch eine eigene deutsche Liste von Steuerhoheitsgebieten prüfen und nach Abschluss dieser Prüfung entsprechende gesetzliche Vorschläge zur Änderung des StAbwG vorlegen. Ab Einführung einer solchen nationalen Liste solle die unter Buchst. 2.b.ba beschriebene Steuerpflicht dann entfallen. Dem Gesetz selbst lässt sich eine Befristung dieser Steuerpflicht allerdings nicht entnehmen.

Vorerst wird sich die Praxis nun auf die über den 31.12.2022 hinaus andauernde Steuerpflicht i.S.d. § 49 EStG bei den Sachverhalten zwischen nahestehenden Personen einstellen müssen.

Zu den die Anwendung von DBA regelnden Vorschriften des EStG gehört vor allem § 50d Abs. 3 EStG. Für ab dem 1.1.2023 zufließende Lizenzvergütungen entscheidet diese Vorschrift bei den Registerfällen und Existenz eines DBA bereits über das Bestehen einer beschränkten Steuerpflicht. Da § 50d Abs. 3 EStG nur einen DBA-rechtlichen Anspruch auf Entlastung vom Steuerabzug nach § 50a EStG einschränkt, unterliegen Veräußerungsgewinne aus betroffenen

Rechten dagegen schon dann keiner beschränkten Steuerpflicht nach § 49 EStG, wenn das DBA ihrer Besteuerung entgegensteht.

Hinweis

Für bis zum 30. Juni 2023 zufließende Lizenzvergütungen bzw. erzielte Gewinne aus der Veräußerung betroffener Rechte gilt derzeit noch das sog. "vereinfachte Verfahren" für DBA-Fälle gemäß dem BMF-Schreiben vom 11. Februar 2021, zuletzt verlängert durch das BMF-Schreiben vom 29. Juni 2022.

Unter der Voraussetzung, dass die DBA-Berechtigung des Vergütungsgläubigers und auch die Entlastungsberechtigung nach § 50d EStG nicht zweifelhaft ist, kann in diesem Verfahren von dem Abzug, der Abführung sowie der Anmeldung von Quellensteuer auf Lizenzvergütungen abgesehen werden, wenn der Gläubiger der Lizenzvergütungen beim BZSt eine Freistellungsbescheinigung auf der Grundlage des DBA beantragt und unter Berücksichtigung von § 50d Abs. 3 und 11a EStG auch erhält. Im Rahmen dieses Freistellungsverfahrens beim BZSt kann dann auf eine Ermittlung der Lizenzeinkünfte verzichtet werden.

Für die im Veranlagungswege besteuerten Veräußerungsgewinne kann bei entsprechender Befreiung durch ein DBA eine Steuererklärung mit Null Euro eingereicht werden. Auch im Rahmen dieser einzureichenden Steuererklärung kann auf eine Ermittlung des Veräußerungsgewinns verzichtet werden.

Derzeit ist das Zusammenspiel der Befristung dieses vereinfachten Verfahrens bis zum 30. Juni 2023 einerseits und der nunmehr über den 31. Dezember 2022 hinaus und unbefristet erfolgenden Verlängerung der Steuerpflicht i.S.d. § 49 EStG auch für DBA-Fälle andererseits noch unklar.

Ausblick

Das Jahressteuergesetz 2022 wurde am heutigen Tage abschließend im Bundestag beraten und verabschiedet. Der Bundesrat wird sich in seiner Sitzung am 16. Dezember 2022 abschließend mit dem Gesetz befassen.

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.



Bestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über den folgenden Link als Abonnent registrieren zu lassen:

ANMELDEN

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2022 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.

.